



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

DuPont Benevia

Allgemeine Angaben

| | |
|--------------------------|--|
| Zulassungsinhaber: | Fachgruppe Gemüsebau, 10117 Berlin |
| Zulassungszeitraum: | 28. Juni 2017 bis 25. Oktober 2017 |
| Menge/Behandlungsfläche: | 825 Liter ausreichend für 1.100 ha Wirsing, 1.650 Liter ausreichend für 2.200 ha Brokkoli |
| Wirkstoff: | Cyantraniliprole |
| Wirkstoffgehalt: | 100 g/l |
| Formulierung: | Dispersion in Öl (OD) |

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

| | |
|--------------------------------|--|
| Signalwort: | (S1) Achtung |
| Gefahrenpiktogramme: | (GHS07) Ausrufezeichen, (GHS09) Umwelt |
| Gefahrenhinweise (H-Sätze): | 315-317-400-410 |
| Sicherheitshinweise (P-Sätze): | 101-102-261-280-333+313-363-391-501 |

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Anwendungsbestimmungen

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, beachten.

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW609-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
Erforderlicher Abstand: 5 m

(NT108)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(NN400)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzorganismen eingestuft.

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB110)

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SS110)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SE110)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(Ohne Kodierung)

Arbeitskleidung tragen bei Nachfolgearbeiten im behandelten Bestand.

(SF245-01)

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

Sonstige Auflage:

Im Bericht zur tatsächlich aufgetretene Befallssituation und den räumlichen Anwendungsschwerpunkten sind die Auswirkungen der Anwendungen auf Nichtziel-Arthropoden besonders zu berücksichtigen.

Hinweise

- entfällt -

Angaben zur sachgerechten Anwendung

| | |
|----------------------------------|--|
| Einsatzgebiet | Gemüsebau |
| Schadorganismus/ Zweckbestimmung | Kleine Kohlflye |
| Pflanzen/ -erzeugnisse/Objekte | Wirsing, Brokkoli |
| Anwendungsbereich | Freiland |
| Anwendungszeitpunkt | BBCH 41 - 49, nach festgestelltem Befall und Warn-dienstaufruf |
| Maximale Zahl der Behandlungen | |
| - in dieser Anwendung | 1 |
| - für die Kultur bzw. je Jahr | 1 |
| Anwendungstechnik | spritzen oder sprühen |
| Aufwand | 0,75 l/ha in 200 - 800 l Wasser/ha |
| Wartezeit | 7 Tage |